

# Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

November 2022



## Inhalt



### Aufmacher

#### „Muss nicht schmecken, aber ignorieren wäre blöd“

In unserem Aufmacher setzt sich Jörg Bielefeld mit dem jüngsten DoJ-Memorandum auseinander. Er sieht darin einen Compliance-Eintopf aus der Politik der früheren „Deputy Attorney General“ des U.S. Department of Justice (DoJ) Sally Yates sowie Rod Rosenstein und der jetzigen Lisa Monaco. Was Sie dazu wissen sollten, lesen Sie hier.

### Praxis

### News

### Recht



#### Geldwäsche im Zahlungs- und Kapitalmarkt

Die Geldwäschekriminalität hat selbst nach der sechsten EU-Geldwäsche-Richtlinie und der Reform des deutschen Geldwäsche-Straftatbestandes § 261 StGB nicht abgenommen. Zur Bekämpfung der Geldwäsche kommt vor allem Banken und Finanzdienstleistern eine große Bedeutung zu.

#### Frankfurt bewirbt sich um Sitz für neue europäische Antigeldwäschebehörde

„Frankfurt als einer der Top-Finanzplätze in der EU und Heimat der EZB wäre ein idealer Standort für die Behörde“, erklärte die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund, Lucia Puttrich, Ende Oktober.

#### BAG: Arbeitgeber müssen Arbeitszeit erfassen

„Pauenschlag“, „Arbeitsrechtsentscheidung des Jahres“, „Revolution“: Mit der jüngsten Entscheidung zur Erfassung der Arbeitszeit hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) für großen Wirbel bei Unternehmen gesorgt. Das BAG hat geurteilt, dass unmittelbar aus dem Arbeitsschutzgesetz die gesetzliche Pflicht der Arbeitgeber zur Arbeitszeiterfassung folge.

#### 6 Geldwäsche im Immobiliensektor

#### 8 Sanktionsdurchsetzungsgesetz II: Entwurf veranschiedet

#### 14 Neue Haftungsvorschriften für Produkte und künstliche Intelligenz

#### 10 Vorratsdatenspeicherung: Streit um Quick Freeze

### Veranstaltungen

**Geldwäsche & Recht**  
 Alles rund um Geldwäscheprävention, Repression und Sicherheit  
 Hier kostenlos probelesen!  
 Neu!

#### LAST MINUTE

04.11.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Praxisseminar zum Geldwäschegesetz**

#### LAST MINUTE

04.11.2022 | Online | **ZNER Jahrestagung: Energiewende**

15.11.2022 | Webinar | **Das LkSG in der Praxis**

15.11.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Tax & Finance**

24.11.2022 | in Frankfurt am Main oder Online | **Datenschutz in der Praxis**

## „Muss nicht schmecken, aber ignorieren wäre blöd.“

In unserem Aufmacher setzt sich Jörg Bielefeld mit dem jüngsten DoJ-Memorandum auseinander. Er sieht darin einen Compliance-Eintopf aus der Politik der früheren „Deputy Attorney General“ des U.S. Department of Justice (DoJ) Sally Yates sowie Rod Rosenstein und der jetzigen Lisa Monaco. Was Sie dazu wissen sollten, lesen Sie hier.



© IMAGO / Icon Images

Von allem etwas: DoJ kredenzt geschmacklich fragwürdigen Compliance-Eintopf.

Erinnern Sie sich noch an das so genannte „Yates-Memo“ aus dem Jahr 2015? Nein? Damals betonte die „Deputy Attorney General“ des U.S. Department of Justice (DoJ), Sally Yates, dass die persönliche Verantwortlichkeit von Führungskräften für Fehlverhalten in Unternehmen – frei übersetzt – „Herzstück der Verfolgungsstrategie des DoJ“ sei. Nichts also mit einem Abschieben von Haftungsrisiken vom Manager auf die juristische Person.

Und dann? Rund drei Jahre später, im November 2018, hieß die neue Sally Yates nun Rod Rosenstein, hielt eine Rede und kassierte die Politik der Vorgängerin in einigen Teilen ein. Verfolgung von Individuen ja, aber mit einem innovativen „Zuckerbrot und Peitsche“-Ansatz, um Unternehmen mit Bonuspunkten zu, vorsichtig formuliert, kooperativem Umgang mit Strafverfolgungsbehörden zu bewegen.

Und dann? Sie ahnen es, der neue Rod Rosenstein heißt diesmal Lisa Monaco, hielt gleich mehrere Reden und veröffentlichte zuletzt zeitgleich ein [DoJ-Memorandum vom 15. September 2022](#). So what, sagen Sie, wird halt wieder eine neue Sau durchs Dorf getrieben? Unjuristisch ausgedrückt, haben wir es mit einem Compliance-Eintopf aus

der Politik von Yates, Rosenstein und Monaco zu tun. Muss Ihnen nicht schmecken. Wäre aber blöd, ihn zu ignorieren. Anbei das Rezept:

Man hebe die individuelle Verantwortlichkeit der Manager für unternehmerisches Fehlverhalten hervor. Man nehme Unternehmen in die Pflicht, für Bonuspunkte unverzüglich alles von Relevanz offenzulegen, was das Fehlverhalten und die individuelle Schuld dieser Manager und aller Mittäter und Gehilfen betrifft. Man gebe es als Unternehmen dabei den Strafverfolgern an die Hand zu entscheiden, ob man wirklich unverzüglich oder aber lediglich verzögert kooperierte.

Ausländische Strafverfolgung von Managern sei auf deren Effektivität und Ernsthaftigkeit und auf das Ergebnis hin zu untersuchen, damit das eigene Sanktionsarsenal passend eingesetzt werden möge.

Während man das Individuum auf niedriger Stufe köcheln lässt, fokussiere man sich auf die Verantwortlichkeit des Unternehmens.

Man prüfe die Unternehmenshistorie auf Wohlverhalten im In- und Ausland. Je sauberer, desto besser und umgekehrt. Aufgemerkt: „Wiederholtes Fehlverhalten kann ein Hinweis darauf sein, dass ein Unternehmen ohne eine angemessene Compliance-Kultur oder institutionelle Schutzmaßnahmen arbeitet.“ Und: „Die Staatsanwälte des Ministeriums sollten auch prüfen, ob das Verhalten, um das es in den früheren und aktuellen Fällen geht, auf allgemeine Schwachstellen in der Compliance-Kultur oder -Praxis eines Unternehmens hinweist.“

Man gehe dabei ausführlich auf die Aufarbeitung früheren Fehlverhaltens ein, „einschließlich der Disziplinierung von Mitarbeitern, der Rückfor-

derung von Vergütungen, der Wiedergutmachung, der Umstrukturierung des Managements und der Verbesserung von Compliance-Programmen.“

Ausführlich widme man sich dem Selbstanzeigeverhalten des Unternehmens: Wird umfassend angezeigt, intrinsisch motiviert, jederzeit kooperierend und wiedergutmachend gehandelt, fordert der Strafverfolger kein Schuldanerkenntnis. Er setzt auch keinen Compliance-Monitor ein, wenn das Unternehmen zeigt, dass es ein effektives Compliance-Programm nicht nur eingerichtet, sondern auch getestet hat. Das nenne ich klare Kante in der Compliance-Küche!

Nun sehe man sich genau an, wie das Unternehmen kooperiert: Ist genug „commitment“ da? Sind alle Unterlagen gesichert, eingesammelt, offengelegt? National und im Ausland? Hat man tapfer z.B. gegen den europäischen Datenschutz gekämpft oder sich etwa hinter ihm versteckt? Das alles hat Einfluss auf die Art der Verfahrenserledigung und den Strafrahmen.

Für die nötige Würze bewerte man das Compliance-Programm des Unternehmens: Steht es nur auf dem Papier? Wird eine echte Compliance-Kultur geschätzt und genährt? Eindeutig sei klar gestellt, dass Compliance „auf allen Ebenen des Unternehmens – nicht nur in der Compliance-Abteilung“ gelebt werden muss. Gut ist auch, wenn sich die Vergütung direkt am Compliance-Verhalten orientiert: Incentives gibt es für eine konforme Führung, klare finanzielle Strafen hingegen für Non-Compliance, alles bitte arbeits- und haftungsrechtlich so gestaltet, dass man auch noch Jahre nach einem Fehlverhalten beim Individuum zugreifen kann („clawback“). So könne man „Anreize für Führungskräfte und Mitarbeiter“ setzen, „sich regelkonform zu verhalten [...] sowie das Engagement des Unternehmens für seine Compliance-Programme und seine Unternehmenskultur zu unterstreichen.“

Haben Sie noch Appetit? Wohlan: Man trage dem Wildwuchs Rechnung. Dem der Smartphones und unkontrolliert wuchernden Messenger- und Social-Media-Nutzung, auch auf privaten Geräten der Mitarbeiter. „Robuste Compliance-Programme“ finden Wege, auch diese Daten den Strafverfolgern zu übergeben.

Um das Gericht abzuschmecken, ist auf einen wohldosierten Einsatz von Compliance-Monitoren im Unternehmen zu achten. Nicht zu viel, nicht zu wenig. Man sehe in einem dafür entwickelten Zehn-Punkte-Katalog nach, prüfe stets einzelfallabhängig und individuell.

Heiß servieren. Danach kalt duschen. Nix für Waschlappen.

Jörg Bielefeld



Jörg Bielefeld ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro der Kanzlei Addleshaw Goddard (Germany) LLP. Er leitet das deutsche Team Wirtschaftsstrafrecht & Compliance als Teil der internationalen Global Investigations-Gruppe.

© aglaw



# Es wird ernst: Das Hinweisgeber- schutzgesetz kommt bald!

Mit EQS Integrity Line ist Ihr Unternehmen rechtssicher auf das neue Gesetz vorbereitet.

- Das meistgenutzte Hinweisgebersystem in Europa
- Erfüllt höchste Sicherheits- und Datenschutzanforderungen
- Passgenau für KMU, Großkonzerne und den öffentlichen Sektor
- Geschützte Hinweisabgabe mit anonymer Dialogfunktion



Vertrauen schaffen.  
Gesetzeskonform handeln.  
Zertifiziert sicher.

Jetzt kostenfrei testen!



[www.integrityline.com/de](http://www.integrityline.com/de)

EQS GROUP



# Geldwäsche im Zahlungs- und Kapitalmarkt

Die Geldwäschekriminalität hat selbst nach der sechsten EU-Geldwäsche-Richtlinie (RI. 2018/1673) und der Reform des deutschen Geldwäsche-Straftatbestandes § 261 StGB zum 26. Juni 2021 nicht abgenommen. Im Rahmen der Geldwäsche und daher zu ihrer Bekämpfung kommt vor allem Banken und Finanzdienstleistern eine große Bedeutung zu. Doch Geldwäschetatbestände sind für den Praktiker oft nur schwer zu erkennen. Raphael Ikemeyer und Prof. Dr. jur. Dieter Krimphove geben darum einen Überblick. Ein ausführlicher Beitrag hierzu erschien in [CB 2022, 432](#).



Krypto-Produkte: Sie nehmen ein Übergewicht unentdeckter Geldwäsche ein.

Den Hauptteil an Geldwäschetatbeständen macht der Erwerb einer Kapitalanlage auf dem Kapitalmarkt aus. Die Erscheinungsformen der Geldwäsche hängen dabei von dem jeweiligen Produkt aber auch ihrer jeweiligen Vertriebsform ab. So nehmen eigens die „modernen“ Formen des Kapitalhandels, namentlich die Krypto-Produkte in den Phasen ihrer Platzierung und des Layerings – aufgrund der Intransparenz ihres Einstehens und der ihres Handelns – ein Übergewicht unentdeckter Geldwäsche ein. Der Geldwäscher

versucht zunächst durch mehrfachen Wertträgerwechsel, Spuren der Vortat zu beseitigen. Zur Platzierung der zu waschenden Mittel eignen sich insbesondere spezielle Krypto-Geldautomaten sowie Broker-Börsen oder auch Peer-to-Peer Plattformen, um kontaminierte Gelder in Kryptowährungen umzutauschen und zu transferieren. Auch diese ermöglichen einen anonymen und automatisierten Verschleierungsprozess.

Allen modernen Cyberkriminalitätsmethoden liegt der Umstand zu Grunde, dass man mithilfe

von langen Reihen an Transaktionen, einschließlich mehrerer Wertträgerwechsel, die Geldimplementierung verschleiern kann.

Ein Beispiel dafür ist der Umtausch von zu waschenden Zahlungsmitteln in Kryptowährungen wie Bitcoin zu Monero und umgekehrt sowie Überweisungen in Drittländer und Investitionen in Immobilien oder andere Vermögenswerte. In der Regel teilen Täter Transaktionen in kleinere Beträge auf, um keinen Verdacht zu erregen und transferieren Gelder über Länder mit weniger strengen Vorschriften und Kontrollen.

In der letzten Zeit verwenden Geldwäscher auch vermehrt elektronische Gutscheine. Diese beziehen sie als Zahlungsmittel für kriminelle Handlungen und geben diese dann – etwa durch Weiterveräußerungen – in den Kapitalmarkt. Gutscheine lassen sich über zahlreiche Dienstleister beziehen. Ein typisches Beispiel hierfür sind Paysafecard, iTunes und Amazon-Geschenkkarten sowie Gutscheine von stationären Händlern, die ebenfalls online einlösbar sind.

Neben zahlreichen neueren Formen der Geldwäsche, eignen sich speziell in der Phase der Integration klassische Geldwäschemöglichkeiten, wie verschleiende Geldtransferleistungen, Überfakturierungen bzw. das Vortauschen von Ausgaben.

Eine zunehmend beliebte Geldwäscherform ist das Mirror Trading. Hierdurch sind Geldwäscher in der Lage große Summen zu verschleiern. Mirror Trading bezeichnet eine Vorgehensweise, bei dem zwei oder mehrere Parteien die gleiche geschäftliche Handlung vornehmen: A verkauft an D Wertpapiere, die dieser ankauft. D verkauft umgekehrt (gespiegelt) an A die gleiche Menge an Wertpapieren. Das Geld, das D für den Ankauf der Wertpapiere an A bezahlt bzw. das Geld, das A für den Erwerb der Wertpapiere an D ausgibt, wird auf diese Weise gewaschen. Mittels der Bezahlung der Wertpapiere führt A sein Geld in den Markt (des D) ein und wäscht es auf diese Weise. Gespiegelt wäscht D sein Geld durch die Bezahlung seiner Wertpapiere an A.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass Geldwäscher häufig verschiedenste Methoden und Anlageprodukte zur Verschleierung und Einschleusung von inkriminierten Vermögenswerten nutzen. Die wachsende Entwicklung von anonymen und im Internet stattfindenden Dienstleistungen erschwert die Identifikation und Verfolgbarkeit von Zahlungsströmen zunehmend.

Raphael Ikemeyer und  
Prof. Dr. jur. Dieter Krimphove



Raphael Ikemeyer ist Masterstudent an der Universität Paderborn mit dem Schwerpunkt Europäisches Wirtschafts- und Werberecht. Er ist zudem als Werkstudent bei der GEDORE GmbH beschäftigt.



Prof. Dr. jur. Dieter Krimphove ist Jean Monnet-Professor „ad personam“ und Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsrecht und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Paderborn sowie Gastprofessor an der Donau-Universität Krems und an der Universität Strasbourg.

Der ausführliche Beitrag der beiden Autoren zu den auf dem Zahlungs- und Kapitalmarkt existierenden, vielfältigen Geldwäschemöglichkeiten erschien unter dem Titel „Geldwäsche: Tatbestände, Aufgriffsmöglichkeiten, Indizien im Zahlungs- und Kapitalmarkt“ in [CB 2022, 432](#).

Hybrid-Konferenz – analog und digital

# Praxisseminar zum Geldwäschegesetz


**Freitag, 4. November 2022 | Frankfurt am Main | Gleiss Lutz**

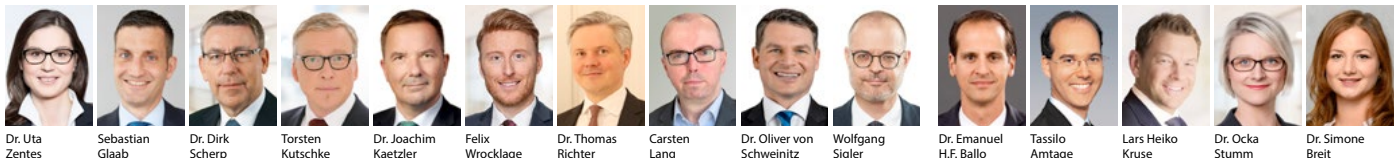
## mit den Themen:

- » FATF-Länderevaluierung Deutschland: ausgewählte Perspektiven und Prognosen
- » EU-Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- » Der risikobasierte Ansatz im Konflikt mit dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip?
- » Bekämpfung des illegalen Glücksspiels: Umsetzung der Vorgaben an Kreditinstitute aus dem GlüStV 2021
- » Meldepflichten zum Transparenzregister bei Insolvenz
- » Der „neue“ § 261 StGB – eine Bestandsaufnahme
- » Fallstudie: Das Listungsprinzip der Bundesbank und die Ehefrau des Duma-Abgeordneten
- » Die Risikoanalyse Geldwäsche – Entwicklung von der Matrix zum datenbasierten Ansatz
- » Aktuelle Entwicklungen im Verhältnis zu den Finanzbehörden
- » Die Ordnungswidrigkeiten im GwG – ein kurzer Überblick über praxisrelevante Fragestellungen und die aktuelle Rechtsprechung

Eine Veranstaltung von



Mit freundlicher Unterstützung von



**Anmeldung** per Mail an [Heike.Heinrici@dfv.de](mailto:Heike.Heinrici@dfv.de)  
[www.ruw.de/gwg](http://www.ruw.de/gwg)

Kanzlei/Firma

Name/Vorname

Position:

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon E-Mail

Abo-Nummer GWuR/CB/BB

Ich nehme teil:

- vor Ort  
 online

- als Abonnenten GWuR/CB/BB, Käufer des Kommentars Zentes/Glaab (Kopie Kaufbeleg), als Behördenvertreter 799,- €  
 regulär 899,- €

**5 % Mehrbucherrabatt bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern aus der gleichen Institution**

### Jetzt gleich bestellen:

**GwG-Kommentar, Zentes/Glaab, 3. Auflage**

- Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 279,- € zu.



### Kontakt:

Deutscher Fachverlag GmbH  
 Mainzer Landstraße 251  
 60326 Frankfurt am Main

Heike Heinrici  
 Tel.: 069 7595-2772  
 Fax: 069 7595-1150  
 E-Mail: Heike.Heinrici@dfv.de



# Geldwäsche im Immobiliensektor

Während der Finanzsektor aufgrund der hohen Beträge besonders anfällig ist, für Geldwäschezwecke missbraucht zu werden und deswegen stark reguliert wird, sind andere Sektoren der Wirtschaft eher unvorbereitet, dieser Gefahr zu begegnen. Insbesondere der Immobiliensektor scheint nicht gewappnet zu sein und ist ein attraktives Ziel für Geldwäscher. Der Gesetzgeber hat darum die Meldepflichten für Immobilienmakler, Notare und Anwälte ein bisschen konkretisiert, was sich zum Teil in einer erhöhten Anzahl von Verdachtsmeldungen niedergeschlagen hat.



Immobiliensektor: Trotz Meldepflichten weiterhin attraktives Ziel für Geldwäscher.

Vor allem Bargeld stellt im Zusammenhang mit Immobilien eine Geldwäschefahr dar. Das System der Unterverbriefungen sieht vor, dass beim Kauf einer Immobilie der offizielle Kaufpreis niedrig gehalten und die Differenz zum effektiven Veräußerungspreis mit Bargeld beglichen wird. Diese Vorgehensweise erlaubt es, etwaige Grunderwerbs- und Gewinnsteuern zu verringern oder zu umgehen. Die Anfälligkeit für Geldwäsche besteht darin, dass viele ahnungslose Verkäufer, vom steuerlichen Vorteil umgarnt, sich leicht von dieser Vorgehensweise überzeugen lassen, ohne sich der Tatsache bewusst zu sein, dass sie dem Geldwäscher einen Dienst erweisen. Zudem unterstehen

Immobilienbesitzer keiner Meldepflicht wie im Finanzsektor.

Eine Immobilie eignet sich auch deshalb als Geldwäscheanlage, weil Sanierungsarbeiten die Möglichkeit bieten, legales Geld zu generieren. Einerseits kann eine sanierte Immobilie durch die Wertsteigerung zu einem erhöhten Preis veräußert werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, einen Teil der Sanierungsarbeiten mit Bargeld zu bezahlen, was wiederum im steuerlichen Interesse der Handwerker liegt. In einem weiteren Schritt kann die Immobilie vermietet werden, wodurch ein zusätzlicher legaler Geldstrom geöffnet wird.

Selbst die Intervention eines Notars im Rahmen

der öffentlichen Beurkundung stellt für den Geldwäscher keine erhebliche Hürde dar, da aufgrund des Berufsgeheimnisses und der kaufmännischen Interessen aller Beteiligten ein Anreiz besteht, sich in Diskretion zu üben. Ferner erhöht der Einsatz von Strohleuten den Verschleierungsgrad, denn im Grundbuch steht der Name eines unabhängigen Dritten und nicht jener des Geldwäschers.

Der Gesetzgeber hat die Gefahr der Geldwäsche im Immobiliensektor erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Nun müssen auch Immobilienmakler gewisse Sorgfaltspflichten erfüllen, sofern sie am Verkauf einer besonders wertvollen Immobilie beteiligt sind oder diese vermieten.

In der Vergangenheit mussten Anwälte und Notare eine Verdachtsmeldung nur bei konkreter Kenntnis von Geldwäschehandlungen in Betracht ziehen. Deutschland hat diese Schwachstelle teilweise behoben, indem Anwälte und Notare nun verpflichtet werden, bereits dann die Behörden zu informieren, wenn gewisse für Geldwäsche typische Merkmale (Rote Flaggen) im Kontext einer Immobilientransaktion auftauchen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kaufpreis ganz oder teilweise vor Abschluss des Rechtsgeschäfts bezahlt wurde und dieser 10.000 EUR übersteigt.

Ein Verdachtsmoment besteht ebenfalls, wenn die Immobilie nach nur kurzer Zeit zu einem Preis weiterveräußert wird, der deutlich vom vorherigen Preis abweicht. Zudem muss beispielsweise ein Notar hellhörig werden, sobald Dritte den gesamten Preis bezahlen, da dies darauf schließen lässt, dass der offizielle Käufer lediglich als Strohhalm fungiert. Letztlich ist eine Meldung erforderlich, wenn der Kauf durch Bargeld getätigt wurde. Des Weiteren müssen seit 2019 juristische Personen, die in Deutschland Immobilien erwerben, die wirtschaftlich berechnete Person im Transparenzregister eintragen.

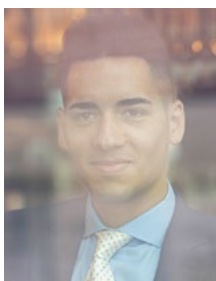
Dennoch sind Geldwäschemeldungen aus diesem Sektor eher selten. Es gibt jedoch eine positive Entwicklung, was Notare anbelangt. Laut **Jahresbericht 2021 der Financial Intelligence Unit (FIU)** stieg die Anzahl der Verdachtsmeldungen von Notaren im Jahr 2021 auf 1.510. Im Jahr 2019 waren es lediglich 15. Verdachtsmeldungen von Rechtsanwältinnen bleiben hingegen eine Seltenheit. 2019 kam es zu 19 Meldungen; 2021 waren es 57.

Es scheint jedoch, dass die bisherigen Maßnahmen die Gefahr der Geldwäsche im Immobiliensektor nicht zu bannen vermögen. Geldwäscher haben unter den Notaren und Anwälten ihre Anlaufstellen, bei denen sie sicher sind, dass keine Meldung an die Behörden erfolgt. Was das Transparenzregister anbelangt, kann nur festgestellt werden, dass Kriminelle ohnehin mit Einsatz von Strohleuten, die Eigentumsverhältnisse bis zur Unkenntlichkeit verzerren. Fähige Geldwäscher werden daher von diesen Geldwäschepreventionsmaßnahmen im Immobiliensektor kaum beeindruckt sein.

Dr. Dr. Fabian Teichmann  
und Pablo-Eduardo Schnell



Dr. Dr. Fabian Teichmann, LL.M., ist Rechtsanwalt und Notar in der Schweiz und leitet Beratungsgesellschaften in England, Liechtenstein und Dubai. Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit ist das Wirtschaftsstrafrecht, insbesondere Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.



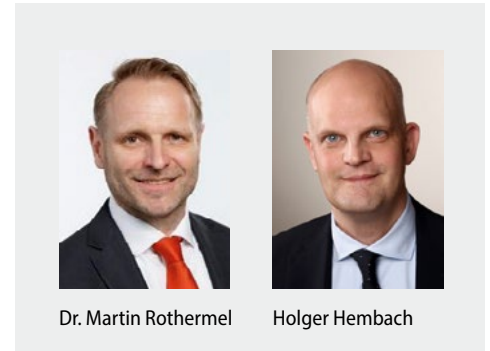
Pablo-Eduardo Schnell hat an der Universität Genf Rechtswissenschaften studiert und ist als juristischer Mitarbeiter bei der Teichmann International (Schweiz) AG in Zürich tätig.

Ein Webinar, zwei Termine – Sie haben die Wahl!

# Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Praxis: Was Unternehmen jetzt tun müssen

30. September & 15. November 2022 | Webinar

10.00 Uhr	<b>Begrüßung</b> <b>Torsten Kutschke</b> dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main <b>Dr. Martin Roethermel</b> Taylor Wessing, München <b>Holger Hembach</b> Hembach Legal, Bergisch Gladbach
10.15 Uhr	<b>Das LkSG und die Umsetzung im Unternehmen</b> <b>Dr. Martin Roethermel</b> Taylor Wessing, München
11.15 Uhr	<b>Das LkSG und die Menschenrechte</b> <b>Holger Hembach</b> Hembach Legal, Bergisch Gladbach
12.15 Uhr	<b>Offene Diskussion mit den Referenten &amp; Teilnehmenden</b>
13.00 Uhr	<b>Ende des Praxis-Webinars</b>



## Unsere Experten geben Antworten auf diese Fragen:

- Für wen gilt das Gesetz und ab wann?
- Was ist 2022 noch zu tun und was in 2023, 24, 25...?
- Wie sieht ein wirksames Risikomanagement auf Geschäftsleitungsebene aus?
- Was muss in einer Grundsatzklärung stehen?
- Wie sieht eine Risikoanalyse aus?
- Welche Präventionsmaßnahmen muss man haben?
- Welche Abhilfemaßnahmen muss man haben?
- Wie ist ein wirksames Beschwerdeverfahren ausgestaltet?
- Was verlangen das Gesetz und die BAFA als Dokumentation und Bericht?
- Was droht von Seiten der Behörde und wie geht man damit um?
- Was sind aktuelle Entwicklungen in der EU und anderen Ländern?

Das Seminar richtet sich an alle, die mit der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes befasst sind, also das Management, den Menschenrechtsbeauftragten, die Compliance Abteilung, die Einkaufsabteilung, die Rechtsabteilung, Human Resources, Environment Health and Safety, und andere. Neben den deutschen Regelungen werden die Überlegungen auf EU Ebene ebenso einbezogen wie Regelungen und Überlegungen in anderen Ländern.

Die beiden Referenten sind absolute Experten in der Analyse, Interpretation und Umsetzung der Regelungen zur vom Gesetzgeber gewollten gesteigerten Verantwortung im Hinblick auf Menschenrechte und umweltbezogene Risiken.

### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

79,- € Abonnenten CB, Behördenvertreter, Buchbesteller  
129,- € regulär

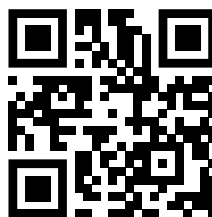
### Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Klausung  
Svenja.Klausung@dfv.de, Tel.: +49 69 7595- 2774

Eine Veranstaltung von



und



**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!**  
oder unter [www.ruw.de/lksg](http://www.ruw.de/lksg)

## Sanktionsdurchsetzungsgesetz II: Entwurf veranschiedet

Das Bundeskabinett hat am 26. Oktober 2022 den Entwurf eines Zweiten Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SDG II) verabschiedet. Dieser wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die Bundesregierung hatte den Ländern zugesagt, die mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz I eingeführten Vermögensermittlungs- und Sicherstellungsbefugnisse, die von den Ländern wahrgenommen werden sollten, auf eine zentrale Stelle des Bundes zu übertragen. Zu diesem Zweck richtet das Bundesministerium der Finanzen in seinem Geschäftsbereich eine „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ ein. Die Zentralstelle wird zunächst bei der Generalzolldirektion angesiedelt.

Mit der Schaffung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sollen auch die relevanten Befugnisse für die sanktionsbezogene Vermögensermittlung und die Schaffung eines Registers für Vermögenswerte sanktionierter Personen und Personengesellschaften im Sanktionsdurchsetzungsgesetz II geregelt werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Erfassung von bestimmten Vermögenswerten, die in einem sanktionsbezogenem Vermögensermittlungsverfahren nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, Immobilien- und Katasterämtern ausgetauscht

werden, auch für das Transparenzregister verfügbar zu machen. Hierdurch soll die Zeit überbrückt werden, bis eine bundesweite elektronische Abfragemöglichkeit der Grundbücher (Datenbankgrundbuch) fertiggestellt sein wird.

Zudem sollen Barzahlungen beim Erwerb von Immobilien künftig ausgeschlossen werden. Das Verbot erstreckt sich auch auf Gegenleistungen mittels Kryptowerten und Rohstoffen.

Der Gesetzentwurf enthält weitere Regelungen, wie zum Beispiel die Einrichtung einer Hinweisannahmestelle, die Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen und die Nutzbarmachung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten des Transparenzregisters für Behörden und Verpflichtete.

chk

### Auf einen Blick

- In einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sollen die Vermögensermittlungs- und Sicherstellungskompetenzen von den Ländern auf den Bund übertragen und über sie die Sank-

tionsdurchsetzung insgesamt in Deutschland koordiniert werden.

- Mit einem Register für sanktionierte Personen und deren Vermögenswerte sollen die Eigentumsverhältnisse beziehungsweise die wirtschaftlich Berechtigten besser nachvollzogen werden.
- Basisdaten aus den Grundbüchern zu Eigentümer, Flurstück und Grundbuchblatt sollen künftig in das Transparenzregister aufgenommen und den dort verzeichneten Vereinigungen zugeordnet werden.
- Eine zentrale Hinweisannahmestelle soll etabliert werden.
- Listungen der Vereinten Nationen (auf einen vorläufigen Zeitraum von bis zu fünf Tagen begrenzt) sollen automatisch im Inland für anwendbar erklärt werden, um zeitliche Lücken in der Anwendbarkeit zu verhindern.
- Barzahlungen beim Immobilienerwerb sollen verboten werden, um Geldwäscherisiken im Immobiliensektor zu minimieren.

## Frankfurt bewirbt sich um Sitz für neue europäische Antigeldwäschebehörde



Frankfurt: Die Main-Metropole bewirbt sich um den Sitz der AMLA.

„Frankfurt als einer der Top-Finanzplätze in der EU und Heimat der EZB wäre ein idealer Standort für die Behörde“, erklärte die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund, Lucia Puttrich, Ende Oktober. Deshalb setzte sich Hessen auf europäischer Ebene schon sehr lange ein für eine Ansiedlung der Antigeldwäschebehörde der EU, kurz AMLA (Anti-Money-Laundering Authority), in Frankfurt. Hessens Finanzstaatssekretär Dr. Martin Worms betonte, das

Bundesland ziehe bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an einem Strang mit Bund und EU. Beispiele hierfür seien die Darmstadt Working Group, eine vom Regierungspräsidium Darmstadt koordinierte, bundesweite Arbeitsgruppe für die Geldwäschebekämpfung im Nichtfinanzsektor sowie die Anti Financial Crime Alliance (AFCA), in der sich Bundes- und Landesbehörden sowie Unternehmen des Finanz- und des Nichtfinanzsektors in einer öffentlich-privaten Partnerschaft zur Zusammenarbeit in der Geldwä-

schebekämpfung zusammengeschlossen hätten.

„Frankfurt bietet durch zahlreiche Behörden geballte Aufsichtskompetenz, räumliche Nähe zu vielfältigsten Kreditinstituten – von der Regionalbank bis zu Global Playern – und einen ausgesprochen nachhaltigen und innovativen Standort, mit einem großen Angebot an zertifizierten, direkt verfügbaren Büroimmobilien“, ergänzte Worms. Mit einer Entscheidung für Frankfurt wäre gewährleistet, dass die AMLA zügig einsatzfähig sei.

chk



+++ **Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich!** +++

# Reputation Management, strategische PR und Krisenkommunikation in Food & Pharma

Eine Veranstaltung von **Bird & Bird**,  und **ZLR**  
Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht

## 1. Dezember 2022 | Frankfurt am Main

- ab 13.50 Uhr** **Registrierung**
- 14.10 Uhr** **Begrüßung**  
**Torsten Kutschke**, Gesamtverlagsleiter Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe  
**Dr. Niels Lutzhöft**, Partner, Bird & Bird
- 14.15 Uhr** **Fallstudie Teil I: PR-Krise**
- TV-Bericht über Nahrungsergänzungsmittel
  - Marktbeobachtung, SEO, Key Messages aus PR-Sicht
- Dr. Niels Lutzhöft**, Partner, Bird & Bird  
**Lucas Neurauter**, Director Public Relations, Bettertrust
- 14.45 Uhr** **Fallstudie Teil II (proaktiv): Key Messages entwickeln: Rechtlicher Rahmen und wissenschaftliche Grundlagen**
- Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel & Tabakerzeugnisse: Was darf ich sagen?
  - Claims untermauern, Stand der Wissenschaft kommunizieren
  - Q&A
- Dr. Simon Hembt**, Associate, Bird & Bird  
**Dr. Andreas Obermeier**, Counsel, Bird & Bird  
**Lucas Neurauter**, Director Public Relations, Bettertrust
- 15.15 Uhr** **Fallstudie Teil III (reaktiv): Reaktion und Konfrontation – Berichterstattung in den Medien**
- Gelegenheit zur Stellungnahme gezielt nutzen: Fragen antizipieren, Kritik vorwegnehmen, Model Responses vorbereiten, Setting und Mock Interviews
  - Gezielte Prozessführung im Presserecht: Tatsachenbehauptungen, Werturteile und wissenschaftliche Untermauerung
  - Ergebnisse zur Case Study
- Dr. Niels Lutzhöft**, Partner, Bird & Bird  
**Dr. Andreas Obermeier**, Counsel, Bird & Bird
- 15.45 Uhr** **Kaffeepause**
- 16.15 Uhr** **Keynotes mit Diskussion**  
**Maximilian Jell**, Director Regulatory Strategy External Affairs EU, Philip Morris International, IQOS  
**Dr. Annette Kassen**, Bereichsleitung Medizinische Wissenschaft & Recht, Dr. Loges + Co. GmbH  
**Sascha Mielcarek**, Managing Director, Europe, Tilray Deutschland GmbH  
**Laura Rothgang**, The Hempany GmbH  
**Phil Sherrell**, Partner, Bird & Bird
- 17.30 Uhr** **Expertenrunde und Diskussion**  
Moderation: **Dr. Niels Lutzhöft** und **Lucas Neurauter**
- 18.30 Uhr** **Ende der Konferenz**
- ab 18.30 Uhr** **Buffet, Drinks & Networking**



Torsten  
Kutschke



Dr. Niels  
Lutzhöft



Lucas  
Neurauter



Dr. Simon  
Hembt



Dr. Andreas  
Obermeier



Maximilian  
Jell



Phil Sherrell



Dr. Annette  
Kassen



Sascha  
Mielcarek



Laura  
Rothgang

## Melden Sie sich jetzt an!

## [www.ruw.de/foodpharma](http://www.ruw.de/foodpharma)

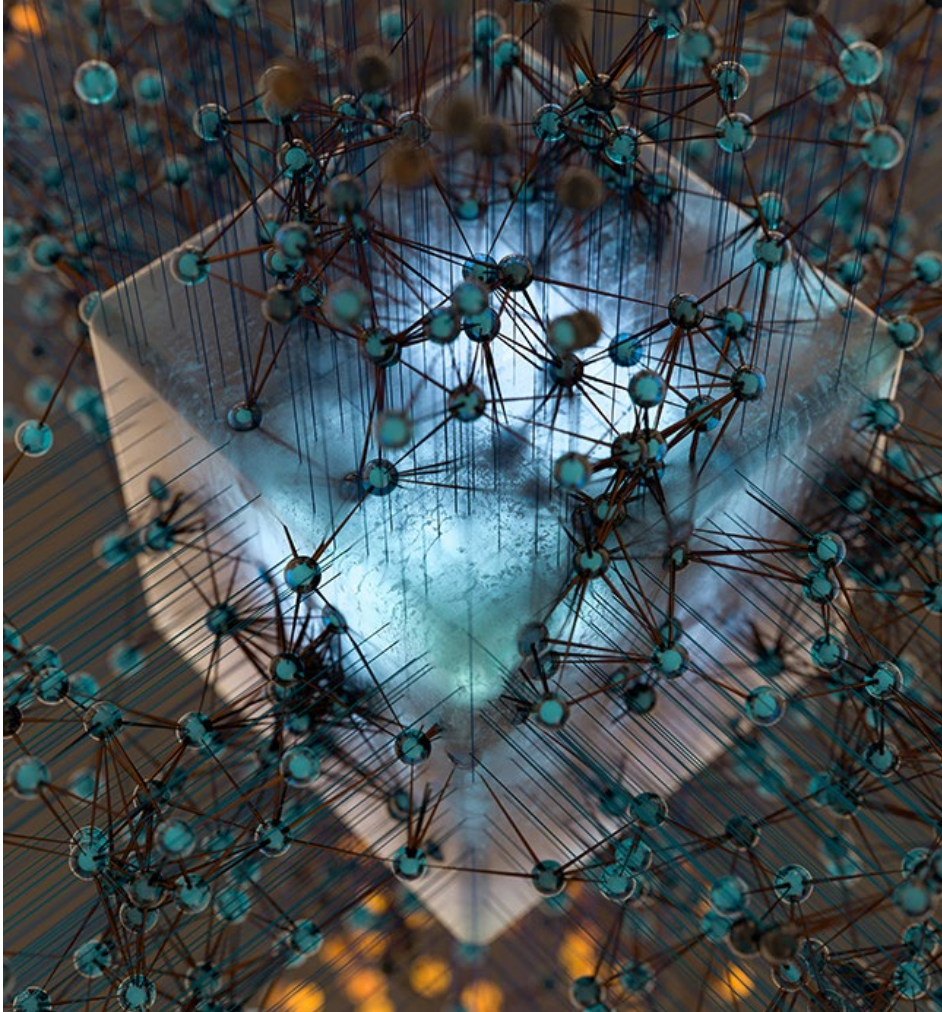


Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:  
**Heike Heinrici**  
 Deutscher Fachverlag GmbH  
 Tel. 069-7595-2772  
 E-Mail: [heike.heinrici@dfv.de](mailto:heike.heinrici@dfv.de)

**4 Zeitstunden  
für Ihre Fortbildung**

# Vorratsdatenspeicherung: Streit um Quick Freeze

Bundesjustizminister Marco Buschmann hat im Zusammenhang mit dem Urteil, in dem der Europäische Gerichtshof im September die deutschen Regeln einer anlasslosen Vorratsdatenspeicherung beanstandete, einen Referentenentwurf in die Ressortabstimmung der Bundesregierung eingebracht. Buschmann will damit das sogenannte Quick-Freeze-Verfahren einführen. Bundesinnenministerin Nancy Faeser reicht das nicht. Sie möchte die Vorratsdatenspeicherung nutzen – soweit das im Rahmen des EuGH-Urteils noch möglich ist.



Daten einfrieren: Bundesminister streiten um Quick Freeze versus Vorratsdatenspeicherung.

Buschmann will mit dem [Referentenentwurf](#) (netzpolitik.org veröffentlichte den Entwurf im Volltext.) eine Alternative zur Vorratsdatenspeicherung schaffen, um bei der Aufklärung von Straftaten so genannte Verkehrsdaten nutzen zu können. Das setzt aber voraus, dass die Daten bei den Anbietern noch vorhanden sind. Die Ermittlungsbehörden müssen also schnell reagieren können, was durch Quick Freeze ermöglicht werden soll, indem relevante Telekommunikationsdaten („Verkehrsdaten“) umgehend bei den Providern „eingefroren“ werden können, wenn der Verdacht auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung besteht. Einfrieren bedeutet, dass die mit dem Verdacht zusammenhängenden Daten vorerst nicht mehr gelöscht werden dürfen. Auch neu anfallende Daten können so gesichert werden. Wenn sich im Verlauf

der weiteren Ermittlungen zeigt, dass die Daten tatsächlich für das Verfahren relevant sind, dürfen die Ermittler in einem zweiten Schritt auf die relevanten Daten zugreifen. Sowohl das Einfrieren als auch die spätere Übermittlung an die Behörden benötigen eine gerichtliche Anordnung.

Das Quick-Freeze-Verfahren wird indes nicht bei Taten funktionieren, die länger zurück liegen, da die Daten zum Zeitpunkt der Sicherungsanordnung in der Regel bereits gelöscht sein dürften. Selbst wenn die Ermittlungen sofort nach Tatbegehung eingeleitet würden, kann es für eine Datenerhebung zu spät sein.

Bundesinnenministerin Nancy Faeser sieht darum im Quick Freeze auch keinen Ersatz für die Vorratsdatenspeicherung und will die Grenzen des [EuGH-Urteils](#) ausschöpfen, um in bestimmten

Fällen Vorratsdatenspeicherung zu ermöglichen. Ausdrücklich habe der EuGH entschieden: „IP-Adressen dürfen gespeichert werden, um schwere Kriminalität bekämpfen zu können. Zudem gestattet der EuGH gezielte Speicheranordnungen für Orte wie Flughäfen oder Bahnhöfe und für Gegenden mit einer hohen Kriminalitätsbelastung. Für die Bekämpfung schwerer Straftaten und für den Schutz unserer inneren Sicherheit sind das sehr wichtige Aussagen des Europäischen Gerichtshofs“, sagte Faeser nach der Veröffentlichung des Urteils.

Die damit eröffneten rechtlichen Möglichkeiten will sie nutzen, um bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, von extremistischen und terroristischen Bedrohungen und anderen schweren Straftaten handeln zu können. Der Koalitionsvertrag der Ampelregierung knüpfe an die EuGH-Entscheidung an und gebe den Raum, das, was zulässig und dringend notwendig ist, umzusetzen. *chk*

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwälte; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme der Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**SAVE THE DATE**

# Deutsche Compliance Konferenz 2023

**9. - 10. Mai 2023 | Frankfurt am Main  
HYBRID-TAGUNG**

Wir feiern Jubiläum

**10 JAHRE  
COMPLIANCE  
BERATER!**

Mai 2023						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	<b>9</b>	<b>10</b>	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

**Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):**Abonnenten CB/GWuR, Behördenvertreter,  
Unternehmensjuristen  
regulär€ 679,-  
€ 799,-**Anmeldung:**Frau Maria Belz  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 7595-1157, E-Mail: Maria.Belz@dfv.de**Rabatte – So sparen Sie intelligent:****Frühbucherrabatt**

5 % bei Buchung bis zum 30.01.2023

**Mehrbucherrabatt**5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution  
ab dem 3. Teilnehmer**Stornierung:**Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum  
05.04.2023 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von  
75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahme-  
gebühr zu entrichten.Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein.  
Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.**Sie haben den CB noch nicht im Abo?**

- Ich möchte den CB  
Compliance Berater  
zum Jahresbezugspreis  
Inland für 564,50 € (inkl.  
Vertriebskosten und  
MwSt.) abonnieren.  
Bitte liefern Sie ab sofort.

**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!****oder unter:**[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)



## BAG: Arbeitgeber müssen Arbeitszeit erfassen

„Paukenschlag“, „Arbeitsrechtsentscheidung des Jahres“, „Revolution“: Mit der jüngsten Entscheidung zur Erfassung der Arbeitszeit (BAG, Urt. v. 13.9.2022 – 1 ABR 22/21) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) für großen Wirbel bei Unternehmen gesorgt. Das BAG hat geurteilt, dass unmittelbar aus dem Arbeitsschutzgesetz die gesetzliche Pflicht der Arbeitgeber zur Arbeitszeiterfassung folge. Bislang liegt allerdings nur eine knappe Pressemitteilung des BAG vor, und nicht die Entscheidungsgründe. Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus seriös ziehen?



Arbeitszeiterfassung: Die BAG-Entscheidung hat für großen Wirbel bei Unternehmen gesorgt.

**S**tehen Unternehmen aller Größen und Branchen unmittelbar unter Handlungsdruck? Drohen sogar Bußgelder, wenn keine Arbeitszeiterfassung erfolgt?

Hintergrund der Entscheidung ist eine Streitigkeit um Beteiligungsrechte des Betriebsrats. Das Unternehmen beabsichtigte die Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung. Verhandlungen hierüber mit dem Betriebsrat scheiterten. Nachdem das Unternehmen von seinem Vorhaben Abstand genommen hatte, ergriff der Betriebsrat die Initiative und rief die Einigungsstelle an. Das Unternehmen stimmte dem nicht zu und berief sich darauf, dass dem Betriebsrat vorliegend für das Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 6

BetrVG (Einführung technischer Überwachungseinrichtungen) kein Initiativrecht zustehe.

Der Betriebsrat rief das zuständige Arbeitsgericht auf Einsetzung der Einigungsstelle an. Dieses wies den Antrag zurück. Auf die Beschwerde des Betriebsrats setzte das zuständige Landesarbeitsgericht die Einigungsstelle ein. Auf die Rechtsbeschwerde des Unternehmens hatte nun das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden.

Das BAG lehnte in seiner Entscheidung ein Initiativrecht des Betriebsrats ab. Für ein Initiativrecht des Betriebsrats sei kein Raum, weil „der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet [sei], ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst

werden kann“. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist jedes Unternehmen verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Das BAG hat nun im Wege einer europarechtskonformen Auslegung der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen geurteilt, dass sich hieraus (auch) die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erfassung der Arbeitszeiten der Belegschaft ergebe. Es hat jedoch – jedenfalls soweit sich dies der Pressemitteilung entnehmen lässt – keine Vorgaben zur Art der Zeiterfassung (elektronisch oder manuell) gemacht.

Was bedeutet diese Entscheidung nun aber für die Praxis? Besteht unmittelbarer Handlungsbedarf und drohen Unternehmen bei Nichtbeachtung Bußgelder?

Ein unmittelbares Bußgeldrisiko für Arbeitgeber erwächst aus der Entscheidung des BAG nicht, da – entsprechend der Systematik des Arbeitsschutzgesetzes – zunächst eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Abs. 3 ArbSchG erlassen werden müsste, die erst bei Nichtbefolgung ein Bußgeld nach sich ziehen kann. Allerdings sollte aus Managersicht die Entscheidung zum Anlass genommen werden, die Arbeitszeit-Compliance zu überprüfen. Ein angemessenes Compliance-System ist spätestens seit der OLG-Nürnberg-Entscheidung vom März 2022 Management-Pflicht. Dieses System muss sich auch mit der Arbeitszeit-Compliance auseinandersetzen. Hierbei sollte insbesondere auch die Gefährdungsbeurteilung auf das Thema Arbeitszeit hin kontrolliert werden. Die BAG-Entscheidung ist jedoch vor allem als Signal an den Gesetzgeber zu werten, nun endlich aktiv zu werden und die EuGH-Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung umzusetzen. Im Rahmen einer nationalen Umsetzung der EuGH-Entscheidung hat der Gesetzgeber vielfältige Möglichkeiten, eine ausgewogene Regelung zu finden, die den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerecht wird.

Dr. Anne Förster



Taylor Wessing

Dr. Anne Förster ist Salary Partnerin und Fachanwältin für Arbeitsrecht bei Taylor Wessing in Düsseldorf. Sie berät nationale und internationale Unternehmen in allen Bereichen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Sie fokussiert sich dabei auf den Bereich Arbeitnehmerüberlassung und den rechtskonformen Einsatz von Fremdpersonal, insbesondere in der IT-Branche.

# Logistik & Recht

Lieferketten | Transport | Finanzierung  
Versicherung | Digitalisierung | Nachhaltigkeit



Die neue Fachzeitschrift **Logistik & Recht** beleuchtet ganzheitlich aktuelle Themen rund um Handelswege und Lieferketten. Sie legt dabei den Schwerpunkt nicht nur auf transportrechtliche Themen, sondern lenkt den Blick auch auf Wirtschaftliches, Compliance, Nachhaltigkeit und Digitales und schafft so ein interdisziplinäres Medium, das quartalsweise die wichtigsten Neuigkeiten, komplexe Themen und Entwicklungen auf den Punkt bringt. Sie berät ihre Leserschaft mit konkreten Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken, bietet umfassende Beiträge, Informationen und Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Tipps für die tägliche Praxis.



SCAN ME

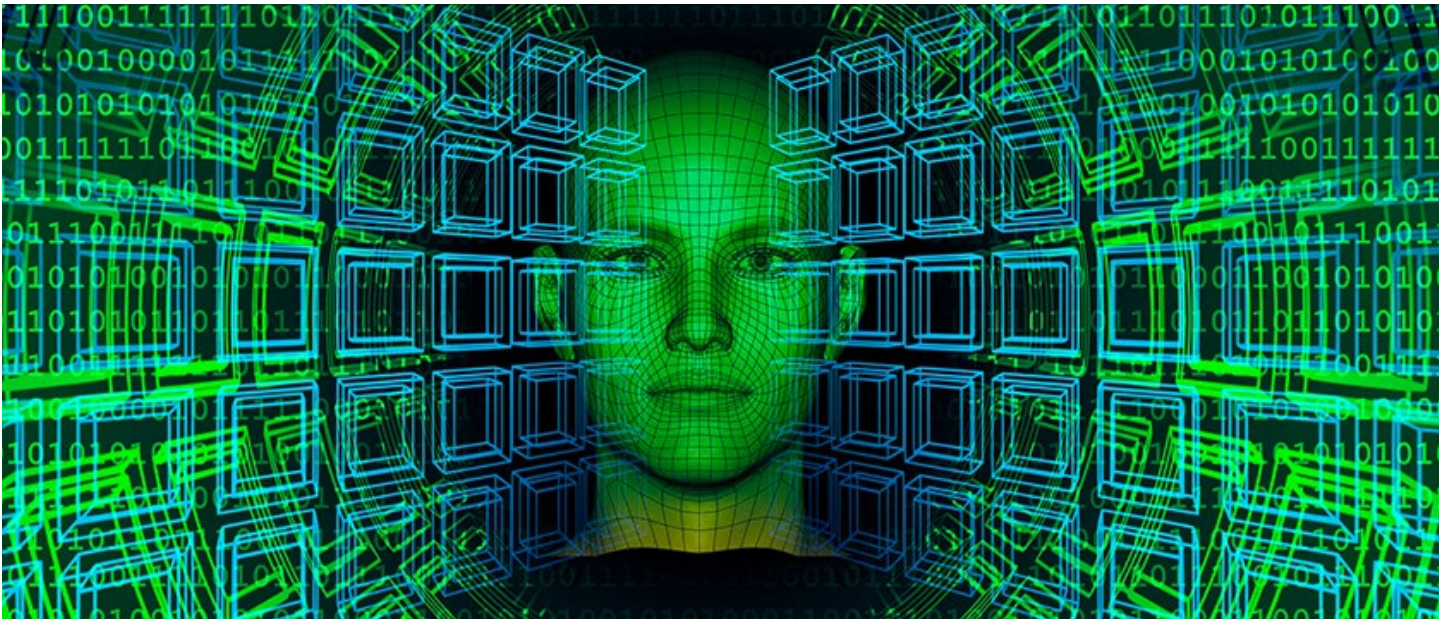
[www.logistikundrecht.com](http://www.logistikundrecht.com)

Jetzt abonnieren  
mit gratis Onlinezugang  
zur Datenbank!



# Neue Haftungs Vorschriften für Produkte und künstliche Intelligenz

Die EU-Kommission hat am 28. September 2022 zwei Vorschläge angenommen, mit denen die „Haftungsvorschriften an das digitale Zeitalter, die Kreislaufwirtschaft und die Auswirkungen globaler Wertschöpfungsketten angepasst“ werden sollen. Die Kommission schlägt erstens vor, die bestehenden Vorschriften über die verschuldensunabhängige Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte (von intelligenten Technologien bis hin zu Arzneimitteln) zu modernisieren. Zweitens will sie erstmals eine gezielte Harmonisierung der nationalen Haftungs Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI) erreichen, um Opfern von Schäden im Zusammenhang mit KI den Erhalt einer Entschädigung zu erleichtern.



Künstliche Intelligenz: Auch sie kann Schäden verursachen.

Mit der **überarbeiteten Produkthaftungsrichtlinie** sollen die geltenden Vorschriften auf der Grundlage der verschuldensunabhängigen Haftung der Hersteller für die Entschädigung von Personenschäden, Sachschäden oder Datenverlusten, die durch unsichere Produkte verursacht werden, modernisiert und verstärkt werden. Dazu zähle die

- Modernisierung der Haftungs Vorschriften für kreislauforientierte Geschäftsmodelle: Sicherstellung, dass die Haftungs Vorschriften für Unternehmen, die ihre Produkte wesentlich verändern, klar und gerecht sind.
- Modernisierung der Haftungs Vorschriften für Produkte im digitalen Zeitalter: Schadensersatz für Schäden, die entstehen, wenn Produkte wie Roboter, Drohnen oder Smart-Home-Systeme durch Software-Updates, KI oder digitale Dienste, die für den Betrieb des jeweiligen Produkts erforderlich sind, unsicher gemacht werden, und wenn die Hersteller Schwachstellen im Bereich der Cybersicherheit nicht beheben.
- Schaffung einheitlicherer Wettbewerbsbedingungen für Hersteller in der EU und in Nicht-EU-Ländern: Wenn Verbraucher durch unsichere Produkte, die von außerhalb der EU eingeführt werden, zu Schaden kommen, können sie sich

bezüglich des Schadensersatzes an den Importeur oder den EU-Vertreter des Herstellers wenden.

- Gleichstellung der Verbraucher mit den Herstellern: Verpflichtung der Hersteller zur Offenlegung von Beweismitteln, mehr Flexibilität bei den Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen und Erleichterung der Beweislast für die Opfer in komplexen Fällen, z. B. im Zusammenhang mit Arzneimitteln oder KI.

Der Zweck der **Richtlinie über KI-Haftung** bestehe darin, einheitliche Regeln für den Zugang zu Informationen und die Erleichterung der Beweislast im Zusammenhang mit durch KI-Systeme verursachten Schäden festzulegen. Das soll geschehen, indem ein umfassenderer Schutz für Opfer (sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen) eingeführt und der KI-Sektor durch Stärkung der Garantien gefördert wird. Durch die Richtlinie sollen bestimmte Vorschriften für Ansprüche, die nicht in den Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie fallen, in Fällen, in denen Schäden durch Fehlverhalten verursacht werden, harmonisiert werden. Dies umfasse zum Beispiel Verletzungen der Privatsphäre oder durch Sicherheitsprobleme verursachte Schäden. So soll es beispielsweise leichter werden, Schadensersatz zu erhalten, wenn

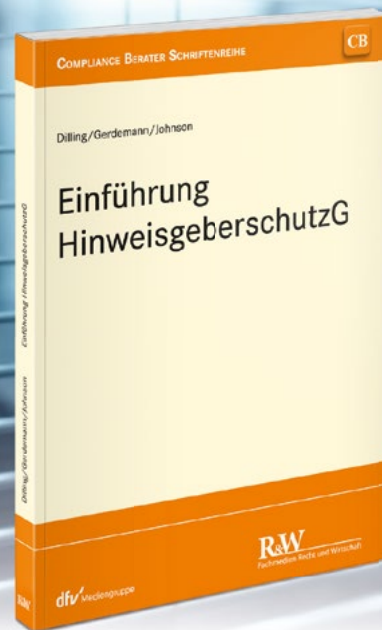
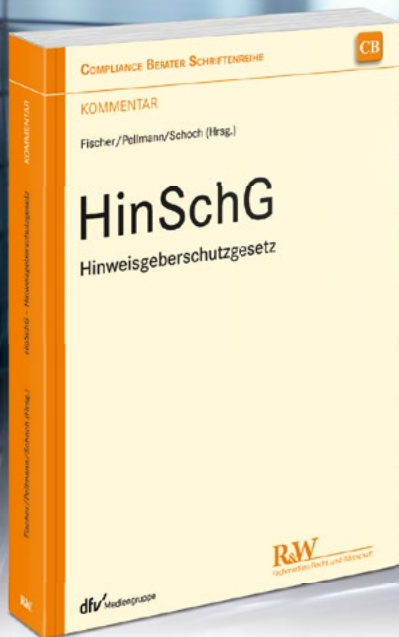
jemand in einem Einstellungsverfahren, bei dem KI-Technologie zum Einsatz kam, diskriminiert wurde.

Mit der Richtlinie soll zudem das rechtliche Verfahren für Opfer vereinfacht werden, wenn es darum geht, nachzuweisen, dass das Verschulden einer Person zu einem Schaden geführt hat. Erreicht werde dies durch die Einführung von zwei wesentlichen Elementen: Erstens werde in Fällen, in denen ein entsprechendes Verschulden festgestellt wurde und nach vernünftigem Ermessen von einem ursächlichen Zusammenhang mit der KI-Leistung ausgegangen werden kann, die so genannte „Kausalitätsvermutung“ herangezogen. Damit könnten Schwierigkeiten der Opfer behoben werden, detailliert erklären zu müssen, wie der Schaden durch ein bestimmtes Verschulden oder eine bestimmte Unterlassung verursacht wurde. Zweitens könnten die Opfer über mehr Instrumente verfügen, um rechtliche Entschädigung zu verlangen, indem in Fällen, in denen Hochrisiko-KI-Systeme betroffen sind, ein Recht auf Zugang zu Beweismitteln im Besitz von Unternehmen und Anbietern eingeführt werde.



Neuerscheinungen

# HinweisgeberschutzG – Richtige Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie



- Umfassende juristische Kommentierung des HinweisgeberschutzG zur Nutzung durch den Rechtsanwender aus dem privaten und öffentlichen Sektor
- Implementierung des HinweisgeberschutzG im Lichte des globalen Leitbilds des „Good Corporate Citizen“
- Kritische Analyse bestehender Problemfelder
- Praxistaugliche und europarechtskonforme Antworten auf zentrale Fragestellungen zum HinSchG
- Beleuchtung der Interdependenzen des HinSchG u.a. zu GwG, KWG, WpHG, VAG, KAGB und BörsenG

Fischer/Pellmann/Schoch (Hrsg.)

**HinSchG – HinweisgeberschutzG**

1. Auflage 2023 | Kommentar | Compliance-Berater Schriftenreihe  
ca. 300 Seiten | Broschur | ca. € 109,-  
ISBN: 978-3-8005-1837-1

**Weitere Informationen**

[shop.ruw.de/18371](https://shop.ruw.de/18371) 



- Hintergründe zur Richtlinie (EU) 2019/1937 und dem HinweisgeberschutzG
- Überblick zu spezialgesetzlichen Pflichten zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen
- Effiziente und rechtskonforme Implementierung von Hinweisgebersystemen
- Aufbau und Ausgestaltung von Hinweisgebersystemen im internationalen (Konzern-)Umfeld
- Ausgewählte betriebsverfassungs-, kündigungsschutz- und datenschutzrechtliche Aspekte bei der Implementierung von Hinweisgebersystemen und beim Umgang mit Hinweisgebern

Dilling/Gerdemann/Johnson

**Einführung HinweisgeberschutzG**

1. Auflage 2023 | Einführung | Compliance-Berater Schriftenreihe  
ca. 200 Seiten | Broschur | ca. € 69,-  
ISBN: 978-3-8005-1829-6

**Weitere Informationen**

[shop.ruw.de/18296](https://shop.ruw.de/18296) 



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: [shop.ruw.de/newsletter](https://shop.ruw.de/newsletter)